

1. Selbstverständnis und Ziele

Für die Hochschule Mittweida besitzt der Wissens- und Technologietransfer einen hohen Stellenwert, insbesondere durch den Anspruch nationale und internationale Kooperationen zu etablieren und gleichzeitig Verantwortung für die regionale Entwicklung zu übernehmen. Die enge Kooperation zwischen Forschung und Praxis ist unerlässliche Voraussetzung für die Erforschung und Anwendung neuester Technologien, der Entwicklung neuer Produkte und der ständigen Umsetzung innovativ wirksamer Ergebnisse der Forschung. Die Forschung an der Hochschule Mittweida ist durch Anwendungsorientierung und Interdisziplinarität gekennzeichnet.

Patente sind ein Merkmal von wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit, sowohl für die Erfinder als auch die Hochschule Mittweida selbst. Mit dem Wegfall des so genannten „Hochschullehrerprivilegs“ durch Novellierung von § 42 des Arbeitnehmererfindergesetzes, ist den Hochschullehrern kein eigenständiges Schutz- und Verwertungsrecht mehr garantiert. Der Schutz der Erfindungen aller ProfessorInnen und HochschulmitarbeiterInnen ist damit Aufgabe der Hochschule Mittweida.

Übergeordnetes Ziel der IP-Strategie der Hochschule Mittweida ist die Gewährleistung eines erfolgreichen Wissens- und Technologietransfers durch Sicherung und Verwertung von Schutzrechten sowie die Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Interessen der Hochschule Mittweida und ihrer Institute sollen gewahrt, die Wissenschaftler unterstützt und zugleich der Zugang zu Forschungsergebnissen, deren Nutzung und Verbreitung durch Lizenzen, Verkäufe oder Ausgründungen gefördert und geregelt werden. Die IP-Strategie setzt auf das bestehende Patentsystem der Hochschule Mittweida auf und verfolgt eine Verschriftlichung von Maßnahmen in folgenden strategischen Teilzielen:

1. Sicherung der wissenschaftlichen Ergebnisse
2. Steigerung der wissenschaftlichen Reputation
3. Steigerung der Attraktivität als Wissenschaftsstandort und Arbeitgeber
4. Unterstützung von Hochschulausgründungen
5. Erzielung von finanziellen Rückflüssen
6. Einbettung in die Gesamtstrategie der Hochschule Mittweida
7. Umsetzung von Grundsätzen der Transparenz und des Servicegedankens

2. Definitionen / Abkürzungen

Folgendes Begriffsverständnis wird zu Grunde gelegt:

Altrechte: Erfindungen, die vor Inkrafttreten eines Vertrages gemeldet (§ 5 ArbNErfG) oder veröffentlicht wurden, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Inkrafttreten eines Vertrages entstandenes Know-how.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis: Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind

und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Design (Geschmacksmuster): Ein Design ist ein gewerbliches Schutzrecht, das seinem Inhaber für bestimmte Waren ein Ausschließlichkeitsrecht zur Benutzung einer ästhetischen Erscheinungsform (Gestalt, Farbe, Form) verleiht.

Forschungsergebnisse: Resultate einer Auftragsentwicklung oder Forschungs-kooperation, die bei der Durchführung eines Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen.

FuE: Forschung und Entwicklung

IP (Intellectual Property/geistiges Eigentum): Wissenschaftliche Ergebnisse, Erkenntnisse, Entwicklungen, Schutzrechte, Verfahren, Software und technisches Know-how. Diese werden durch die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts geschützt. Die Rechte an diesem geistigen Eigentum stehen der VerfasserIn zu, gehören aber nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) dem Arbeitgeber.

Know-how: Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind.

Neurechte: Nach Inkrafttreten eines Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbNErfG) Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte und/oder nach Inkrafttreten einer Vereinbarung entstandenes Know-how auf die Ergebnisse.

Marke: Als Marke nach § 3 Abs. 1 MarkenG können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Vertragsgegenstand: Definierter Gegenstand eines Auftrags, schließt auch eine Definition des Anwendungsgebietes, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein.

3. Maßnahmen

Die oben beschriebenen Teilziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

3.1 Sicherung der wissenschaftlichen Ergebnisse

Die Forschung an der Hochschule Mittweida wird durch die Leistungsfähigkeit der ProfessorInnen und MitarbeiterInnen in vielen von Bundesministerien, der Europäischen Union und weiteren Mittelgebern geförderten FuE-Verbundprojekten dokumentiert. Das hohe Drittmittelaufkommen (2,5-facher Bundesdurchschnitt) unterstreicht zusätzlich das hohe Niveau der Forschungsarbeiten. Die primär über diese Projekte in den Forschungsschwerpunkten generierten FuE-Ergebnisse und Erfindungen bieten ein hohes Potential zur Anmeldung werthaltiger Schutzrechtsanmeldungen. Diese Maßnahme fokussiert primär die Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern in den Forschungsschwerpunkten der Hochschule bei zukunftsweisenden Markt- und Verwertungspotentialen. Im Einzelfall sind aber auch strategische Anmeldungen mit geringerem Verwertungspotential und außerhalb der Forschungsschwerpunkte möglich.

3.2 Steigerung der wissenschaftlichen Reputation

Technische Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) dienen selbst der Reputation von Hochschule und Erfinder, weshalb das Management von Know-how nicht primär auf monetäre Aspekte beschränkt ist. Folgende Maßnahmen werden daher forciert: Förderung von Innovationen als Ergebnisse von Forschungsprojekten, Schutz innovativer Ideen, Funktion des Patentwesens der Hochschule als Instrument zur Unterstützung von Wissenschaftlern an der Beteiligung von neuen Forschungsprojekten. Die Hochschule Mittweida stellt hierfür im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Ressourcen bereit und stellt die korrekte Durchführung der Prozesse von der Anmeldung bis zur Verwertung sicher.

3.3 Steigerung der Attraktivität als Wissenschaftsstandort und Arbeitgeber

Die Steigerung der Attraktivität der Hochschule Mittweida als Wissenschaftsstandort und Arbeitgeber kann durch weitere Professionalisierung des Umgangs mit Erfindungen, Schutzrechten und deren Verwertung erreicht werden und ist somit ein Teilziel dieser Strategie.

Bei schutzrechtsrelevanten Industriekooperationen ist es erforderlich, den individuellen Wert der Schutzrechte heraus zu arbeiten und das partnerschaftliche Verhältnis zu den Unternehmen zu stärken. Eine gemeinsame prioritätsbegründende Anmeldung von Unternehmen und Hochschule im Inland ist daher oftmals anzustreben. Dabei ist eine Ausgewogenheit der Interessen von Unternehmen und Hochschule entsprechend der Art der Kooperation (Forschungskooperation, Auftragsforschung) sicher zu stellen.

Bei der Verwertung sind Hochschule und Unternehmen angehalten, marktübliche Bedingungen auszuhandeln. Für Erfindungen und Know-how im Rahmen der Auftragsforschung oder von Forschungs Kooperationen sind in allen Kooperationsvereinbarungen frühzeitig klare Regelungen zu treffen. Für EU-Projekte und Kooperationen ist die Priorität des Arbeitnehmererfinderrechts (ArbnErfG) zu vereinbaren.

ErfinderInnen der Hochschule Mittweida werden dazu angeregt, die Prozesse von Anmeldung bis Verwertung aktiv zu unterstützen. Erfindungen, welche die Hochschule in Anspruch nimmt, werden wie andere herausragende wissenschaftliche Leistungen (z.B. hochwertige Publikationen, Beteiligung an EU-Projekten) als Nachweis exzellenter Forschungstätigkeit bewertet.

3.4 Unterstützung von Hochschulausgründungen

Neben Forschungs Kooperationen werden Gründungen an der Hochschule Mittweida als der effektivste Weg des Wissens- und Technologietransfers verstanden, sie versteht sich als gründerfreundliche Hochschule. Die Nutzung von Patenten als Basis für Ausgründungen der Hochschule Mittweida wird daher als ein Weg der Gründungsförderung verstanden. Dazu werden geeignete Vereinbarungen (Nutzungs- oder Rechteübertragungsvereinbarungen wie Lizenz- oder Kaufverträge) zwischen dem Existenzgründer und der Hochschule geschlossen.

3.5 Erzielung von **finanziellen Rückflüssen**

Unabhängig von o. g. Aspekten soll Know-how vermarktet und damit langfristig Einnahmen für Hochschule und Erfinder generiert werden. Die Einnahmen der Hochschule sollen dabei insbesondere zur Refinanzierung des Patentwesens genutzt werden.

Die Hochschule finanziert aussichtsreiche Schutzrechtsanmeldungen - vorwiegend über Drittmittelprojekte – und hält diese maximal 5 Jahre. Nach 5 Jahren Haltedauer erfolgt mit Ausnahme von Basispatenten jährlich die Prüfung der Verwertungsaussicht. Fällt diese negativ aus, so wird das Schutzrecht fallen gelassen. Beim Verwertungshandeln muss zwischen dem Eigentumsrecht der Hochschule Mittweida an Ihrem Vermögen sowie dem unternehmerischen Risiko des Erfinders und seinen finanziellen Möglichkeiten ein Interessensausgleich gefunden werden.

3.6 Einbettung in die **Gesamtstrategie** der Hochschule Mittweida

Die vorliegende IP-Strategie ist als **Teilmenge der Gesamtstrategie** der Hochschule Mittweida konzipiert und ist mit anderen Aspekten der Hochschulpolitik verknüpft (z.B. Hochschulentwicklungsplanung, Transferstrategie der Hochschule Mittweida).

So wird in der Transferstrategie der Hochschule Mittweida die Integration der Schutzrechtsthematik in alle Phasen der Projektbearbeitung bei Forschungs-

kooperationen vereinbart. Konkret beinhaltet dies z.B. die Kalkulation von Schutzrechtskosten in Projektanträgen, die Sensibilisierung antragstellender Professoren für das Thema Erfindungen und die frühzeitige Regelung des Umgangs mit Schutzrechten, die im Rahmen der Projekte entstehen.

Aus Gesamt- und Kostensicht der Hochschule sind Schutzrechtsanmeldungen primär nationale Anmeldungen. Auslandsanmeldungen werden restriktiv behandelt und bedürfen eines besonders hohen Anspruchs in den Punkten Verwertungsaussichten, Erfindungshöhe und wissenschaftlicher Exzellenz.

3.7 Umsetzung von Grundsätzen der Transparenz und des Servicegedankens

Durch das Prorektorat für Forschung und Entwicklung bietet die Hochschule Mittweida den Erfindern einen ersten Ansprechpartner und individuelle Beratung zum Thema technische Schutzrechte und Know-how.

Darüber hinaus ist das Thema Know-how, Erfindungen und technische Schutzrechte Bestandteil der Lehre an der Hochschule Mittweida, um Studierende schon frühzeitig zu sensibilisieren (z.B. SAXEED Workshops).

4. Technische Umsetzung

Die Strategie wird über nachfolgend beschriebene technische Abwicklung, ergänzt durch das gültige Patentgesetz (PatG) und Arbeitnehmererfindergesetz (ArbErfG) in den jeweils geltenden Fassungen, umgesetzt.

Das Arbeitnehmererfindergesetz reguliert dabei den Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber (hier Hochschule Mittweida) und Arbeitnehmern (ErfinderInnen). Nach dem ArbErfG hat der Arbeitgeber grundsätzlich Anspruch auf Erfindungen, die der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses fertiggestellt hat. Dabei handelt es sich dann um eine Diensterfindung, bei der der Arbeitnehmer zum Ausgleich einen Vergütungsanspruch erwirbt.

4.1 Verfahrensweise zur Meldung von Erfindungen

Dem Arbeitgeber muss immer die Möglichkeit gegeben werden zu prüfen, ob eine Erfindung frei ist oder nicht. Es besteht daher eine Meldepflicht für Erfindungen. Die Verletzung der Meldepflicht kann einen Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer begründen und arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitnehmers haben.

Die Erfindungsmeldung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen, um klare Verhältnisse zu Umfang und Fristen festzulegen. Ein Formular ist dem Zentralen-Informations-Portal (ZIP) der Hochschule Mittweida zu entnehmen.

Die Meldung ist verschlossen an das Prorektorat für Forschung und Entwicklung zu versenden. Neben den Rahmendaten wie Titel und Beteiligte der Erfindung müssen Problemstellung, Lösung und Zustandekommen der Erfindung (Erfinderanteile) beschrieben werden. Wichtig ist die Information, ob die Erfindung oder Teile davon in Kürze aus dringenden Gründen veröffentlicht werden müssen (für Berichte, Publikationen, Tagungen o.ä.). Über die Inanspruchnahme entscheiden der Prorektor für Forschung und Entwicklung sowie der Leiter des Referates Forschung. Bei unterschiedlicher Auffassung erfolgt eine Einbindung der Senatskommission Forschung und das Rektorat entscheidet über die Inanspruchnahme.

Sollte die Hochschule Mittweida eine Beanstandung an der Erfindung haben, so muss diese innerhalb von 2 Monaten mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Erfindung als ordnungsgemäß. Der Arbeitgeber kann darüber hinaus innerhalb von 3 Monaten bestreiten, dass es sich um eine freie Erfindung handelt.

4.2 Inanspruchnahme, Freigabe und Aufgabe durch die Hochschule Mittweida als Arbeitgeber

Eine Erfindungsmeldung gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Monaten die Erfindung nicht frei gegeben wird. Alle Rechte der Erfindung gehen dann auf die Hochschule Mittweida über und diese meldet die Erfindung auf ihre Kosten (Haushaltsmittel oder Drittmittelprojekte) als Patent- und Gebrauchsmuster in Deutschland an. Im Inland hat die Hochschule Mittweida dann die Pflicht zur Anmeldung und im Ausland die Berechtigung. Die Inanspruchnahme kann auch vor Ablauf durch eine Bestätigung der Erfindungsmeldung erfolgen.

Im Fall einer Freigabe oder Übertragung auf die Erfinder wird geprüft, dass Vereinbarungen mit Dritten nicht dagegen verstoßen. Für den Fall, dass die Hochschule einer Übertragung an die Erfinder zustimmt, sind sämtliche Kosten des weiteren Patentverfahrens durch die Erfinder zu tragen (Privatpatent). Im Falle des Aufgebens einer Schutzrechtsanmeldung ist das Einverständnis des Erfinders nötig und ihm muss rechtzeitig eingeräumt werden, die Anmeldung selbst zu übernehmen.

Die Entscheidungen trifft der Prorektor für Forschung und Entwicklung und der Referatsleiter Forschung an der Hochschule Mittweida. Bei unterschiedlicher Auffassung erfolgt eine Einbindung der Senatskommission Forschung, welche eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet und das Rektorat trifft die Entscheidung. Über den gesamten Verlauf der Anmeldung muss der Arbeitgeber den Erfinder informieren.

4.3 Vergütungsanspruch bei Verwertungen

Wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat, verfügt der Arbeitnehmer über einen Anspruch auf angemessene Vergütung, die sich in der Höhe nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit und den Anteilen des Arbeitnehmers am Zustandekommen richtet. Diensterfinder an Hochschulen sind besser gestellt als jene in der Wirtschaft und übrigen öffentlichen Dienst und erhalten 30 % des erzielten

Erlöses. Sind mehrere Erfinder beteiligt, so erfolgt eine Aufteilung nach Erfinderanteilen entsprechend der Erfindungsmeldung. Zudem erhält der Hochschulerfinder ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung in Forschung und Lehre.

4.4 Geheimhaltung

Die Beschäftigten der Hochschule Mittweida sind verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Hochschule Mittweida ihre Rechte zur Verwertung von Dienstleistungen uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die Arbeitnehmer (Erfinder) und der Arbeitgeber (hier Prorektor für Forschung und Entwicklung, Referatsleiter Forschung) sind zur Geheimhaltung von Erfindungen nach §24 ArbNErfG geregelter Umfang verpflichtet.

Mittweida, den 08.08.2017

Mittweida, den 08.08.2017

Prof. Dr. Ludwig Hilmer

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerhard Thiem

Rektor der Hochschule Mittweida

Prorektor für Forschung und Entwicklung